

## Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter oder Sachwalter zu senden, nicht an das Gericht!  
– Bitte beachten Sie auch das umseitig abgedruckte Formblatt „Aufforderung zur Forderungsanmeldung“ –

<b>Insolvenzschuldner</b>	
<b>Insolvenzgericht</b>	<b>Aktenzeichen Gericht</b>
<b>Gläubiger</b> Genau Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift (kein Postfach) Bei Gesellschaften Angabe d. gesetzlichen Vertreter/s (z.B. Geschäftsführer) mit Anschrift	<b>Gläubigervertreter</b> Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die erteilte Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.  Vollmacht <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Bankverbindung	Bankverbindung, falls Inkassovollmacht erteilt.
Geschäftszeichen (z.B. Kundennummer)	Geschäftszeichen

### Angemeldete Forderungen

Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind weitere Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

**Hauptforderung im Rang des § 38 InsO**

(notfalls geschätzt) \_\_\_\_\_ EUR

**Zinsen** ab Fälligkeit, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens \_\_\_\_\_ EUR

Zinssatz \_\_\_\_\_ % aus \_\_\_\_\_ EUR  
seit dem \_\_\_\_\_.

**Kosten**, die vor Eröffnung des Verfahrens entstanden sind \_\_\_\_\_ EUR

Art der Kosten (z.B. Mahnbescheidsgebühren) \_\_\_\_\_

**Summe** \_\_\_\_\_ EUR

**Grund und nähere Erläuterung der Forderungen**

(z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistungen, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

**Alle zum Nachweis dieser Forderung notwendigen Belege** (Verträge, Rechnungen, Lieferscheine etc.) **sind dieser Anmeldung beizufügen!**

**Nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO**

Sofern nachrangige Forderungen gemäß § 39 InsO geltend gemacht werden, bitte auf einem gesonderten Beiblatt erläutern.  
Forderungen nach § 39 InsO sind nur anzumelden, wenn das Gericht hierzu ausdrücklich aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO).

**Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, pflichtwidriger Verletzung der Unterhaltspflicht oder aus Steuerstraftat**

- Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung
- aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
  - aus vorsätzlicher pflichtwidriger Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
  - aus einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung der Schuldnerin/des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt.

**Abgesonderte Befriedigung**

unter gleichzeitiger Anmeldung für den Ausfall wird  beansprucht (Begründung: siehe Anlage).  nicht beansprucht.

**Vollstreckungstitel** (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) ist  vorhanden und beigelegt.  nicht vorhanden.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und ggf. Firmenstempel)